

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 4. Mai 1883.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. April 1883, den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1881/82 betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Befehl Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Elzette, Gemahlin Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1881/82 betr.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1881/82 Vortrag erstattet worden war, Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Resultate des Vermögensstandes der bezeichneten Fonds durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 25. April 1883.

Kriegsministerium.

v. Mallinger.